

C. Köhnen/ M. Louis/ T. Riemann

Sind nachträgliche Rechnungskorrekturen noch erlaubt?

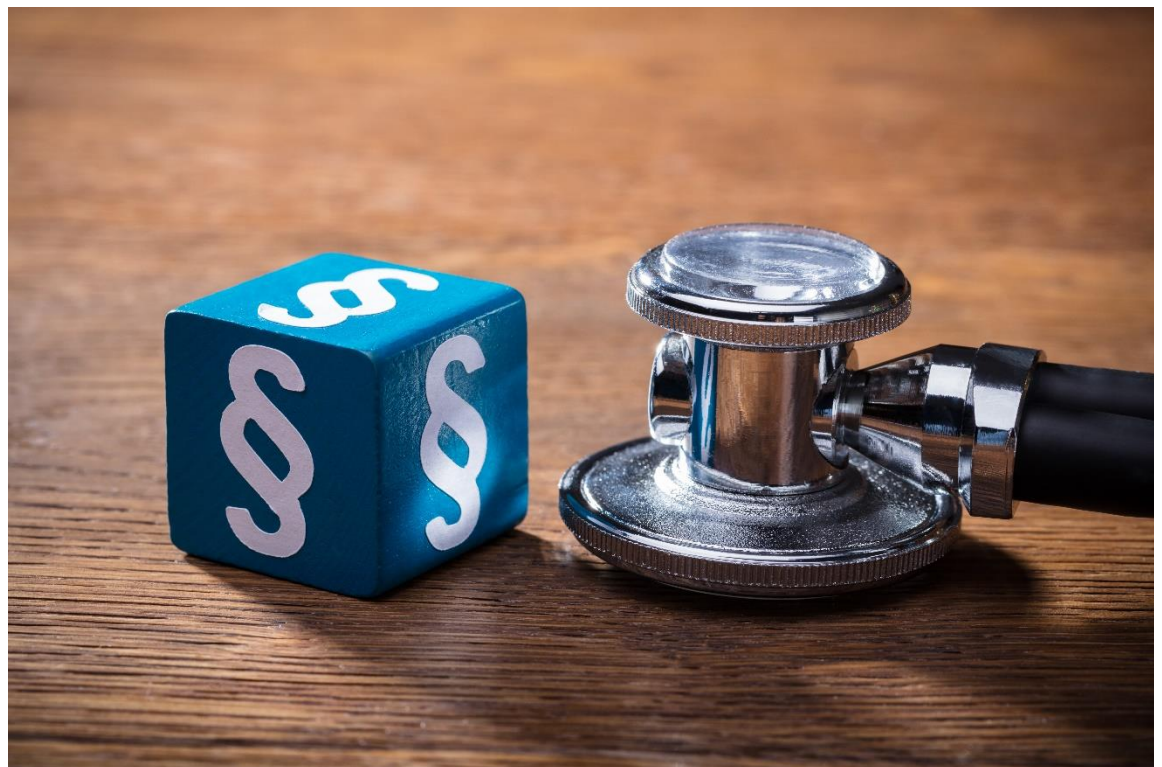
MDK-Reformgesetz vs. PrüfvV

Unspezifisch kodiert, die falsche Hauptdiagnose bzw. Prozedur ausgewählt oder erlösrelevante Nebendiagnosen übersehen – trotz inzwischen vielfältig verfügbarer Optimierungsansätze liegt es bei einem immer komplexer werdenden Abrechnungssystem in der Natur der Sache, dass auch Fälle mit einem zu geringen DRG-Betrag in die Abrechnung gehen. Ohne eine nachträgliche Plausibilisierung der Abrechnungsdaten können wichtige Case Mix Punkte im Krankenhausbudget fehlen. Dem geschuldet sind retrospektive Erlöspotentialanalysen auf Basis der Daten nach §21 KHEntgG gängige Praxis in deutschen Krankenhäusern und generieren den Kliniken häufig ein sechs- bis siebenstelliges Erlösvolumen.

Nach Jahren der Uneinigkeit über die Frage, unter welchen Voraussetzungen nachträgliche Rechnungskorrekturen seitens der Kliniken erlaubt seien, schaffte das Bundessozialgericht mit der Entscheidung, dass eine klinikseitige nachträgliche Korrektur einer Rechnung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben noch bis zum Ende des auf die Schlussrechnung folgenden Kalenderjahres zulässig sei, Klarheit (vgl. Urteile vom 22.11.2012 – B 3 KR 1/12 R sowie vom 05.07.2016 – B 1 KR 40/15 R).

Korrekturverbot

Diese Rechtssicherheit bezüglich Rechnungskorrekturen herrschte bis ins Jahr 2019. Durch die Verabschiedung des MDK-Reformgesetzes wollte der Gesetzgeber die Prüfung der Krankenhausabrechnungen nicht nur einheitlicher und transparenter gestalten, sondern auch kassenseitig die gängige Praxis des Aufrechnens sowie klinikseitig die nachträgliche Korrektur von Rechnungen stoppen: „Nach Übermittlung der Abrechnung an die Krankenkasse ist eine Korrektur dieser Abrechnung durch das Krankenhaus ausgeschlossen, es sei denn, dass die Korrektur zur Umsetzung eines Prüfergebnisses des Medizinischen Dienstes oder eines rechtskräftigen Urteils erforderlich ist. [...] In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 (Anmerkung: PrüfvV) können von den Sätzen 1 und 2 (Anmerkung: Verbot der Rechnungskorrektur) abweichende Regelungen vorgesehen werden.“ Diese „abweichenden Regelungen“ können demnach gemäß § 17c KHG zwischen den Selbstverwaltungspartnern (Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft) geregelt werden.



⚠ Durch fortgeschriebene Regelung der Selbstverwaltungspartner gemäß §17c KHG sind nachträgliche Rechnungskorrekturen für alle Abrechnungen des Jahres 2021 bis zum Abschluss des nachfolgenden Kalenderjahres rechtlich möglich.

Verbot gekippt

Die aktuelle PrüfvV stammt aus dem Jahre 2016. Aufgrund des MDK-Reformgesetzes wurde 2019 eine Übergangsvereinbarung veröffentlicht, die Anfang 2020 pandemiebedingt ergänzt und Ende 2020 sowie aktuell erneut fortgeschrieben wurde. In dieser aktuell gültigen Übergangsvereinbarung hielten die Selbstverwaltungspartner im Artikel 1 Folgendes fest: „Außerhalb eines Prüfverfahrens vorgenommene, nach Maßgabe der geltenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zulässige Rechnungskorrekturen sind weiterhin zulässig“. Im Gegenzug ist auch die Aufrechnung von Rechnungsbeträgen kostenträgerseitig weiterhin möglich.

Rechnungskorrektur nach MD-Prüfung

Unklarheit herrscht häufig in der Frage, ob eine Rechnungskorrektur auch bei denjenigen Fällen rechtlich möglich ist, die bereits Gegenstand einer Überprüfung durch den Medizinischen Dienst waren. Mit dieser Frage haben sich in den vergangenen Jahren diverse Sozialgerichte beschäftigt und umfänglich bestätigt, dass die „Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer nachträglichen Rechnungskorrektur durch §7 Abs. 5 PrüfvV nur insoweit modifiziert wird, als die Rechnungskorrektur den Gegenstand der MDK-Prüfung betrifft. Bezieht sich also der Prüfanlass auf einen anderen Sachverhalt als die Rechnungskorrektur, findet die Rechtsprechung des BSG weiterhin uneingeschränkt Anwendung.“

Gleichlautend mit dem Sozialgericht (SG) Marburg haben auch das SG Reutlingen und SG Dortmund die Auffassung der klagenden Krankenträger bestätigt und die nachträgliche Rechnungskorrektur außerhalb der 5-Monats-Frist hinsichtlich eines nicht im MDK-Prüfverfahren zur Prüfung gestellten Gegenstandes bejaht (vgl. Urteile vom 11.01.2017 - S 1 KR 3109/15 und 08.11.2017 - S 1 KR 364/17; SG Reutlingen sowie vom 05.05.2017 - S 49 KR 580/16; SG Dortmund).

Wie geht es weiter?

Die aktuelle „Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung zur PrüfvV“, wird bis Ende des Jahres fortgeschrieben und ab dem 01.01.2022 durch eine neue PrüfvV abgelöst (Quelle: GKV Spitzenverband). Im Mai 2021 werden die Verhandlungen der Selbstverwaltungspartner fortgesetzt, mit einer Veröffentlichung der neuen Regelungen ist ab Sommer 2021 zu rechnen. Folglich werden die aktuellen Regelungen, insbesondere die Möglichkeit der Rechnungskorrektur, für alle Fälle, die im Jahr 2021 abgerechnet werden, fortgeschrieben.

Kodierrevision

Das Privatinstitut für Klinikmanagement (PKM) unterstützt Ihre sachgerechte Kodierung durch eine ganzheitliche, retrospektive Kodierrevision aus einer Hand und eine laufende Begleitung Ihrer Kodierung (DRG Express Check) – mittels intelligenter Software und menschlicher Kodierexpertise. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0221/204 279 71 oder unter www.pk-management.de.